

Problembeschreibung/Begründung:**zu 1.**

Einrichtung und Finanzierung von zusätzlichen 3,65 VzE (für Sozialarbeiter/in) ab dem 01.10.2020 im Haushaltsplan/ Stellenplan 2020 ff. zur Bewältigung der gewachsenen Herausforderungen der gesetzlichen Aufgaben Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Prüfung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII und zur Gewährleistung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII sind unabweisbar durch das Jugendamt Cottbus/Chóšebuz umzusetzen.

Um den stetig wachsenden Herausforderungen entsprechen und diese kompensieren zu können, wurde die Stellenentwicklung angepasst:

2016 – 18,6 VzE

2017 – 16,6 VzE

2018 – 17,6 VzE

2019 – 19,6 VzE

Auf Basis der statistischen Auswertungen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist eine kontinuierliche Zunahme von Kindeswohlgefährdungsmeldungen als auch von Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Allein im Zeitraum 2016 bis 2018 ist eine Steigerung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen um 194 Prozent auszumachen:

Jahr: 2016 – Meldungen: 423 daraus resultierende Kindeswohlgefährdungen 24 pro Mitarbeiter im Jahr

Jahr: 2017 – Meldungen: 630 daraus resultierende Kindeswohlgefährdungen 40 pro Mitarbeiter im Jahr

Jahr: 2018 – Meldungen: 822 daraus resultierende Kindeswohlgefährdungen 50 pro Mitarbeiter im Jahr

Die steigenden Fallzahlen führen zu einer steigenden Belastung der einzelnen Mitarbeitenden und gleichzeitig zu einer Reduzierung von Zeiteinheit/pro Fall. Die Fallbelastung pro Mitarbeiter steigt seit Jahren.

Meldungen auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung benötigen Zeit bzgl. der Überprüfung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Familien mit besonderen Unterstützungsbedarfen benötigen eine intensive sozialpädagogische Begleitung, die ihre Bedarfe gut erfasst und notwendige und geeignete Hilfemaßnahmen einleitet. Je höher sich die Fallbelastung pro Mitarbeiter gestaltet, desto geringer kann eine notwendige fachliche Bearbeitung des Einzelfalls erfolgen. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wurde im Zeitraum 2018/2019 eine Organisationsuntersuchung im ASD durchgeführt. Diese Untersuchung zeigt, dass die aktuelle Fallbelastung (sowohl Kindeswohlgefährdungen als auch Hilfen zur Erziehung) pro VzE zu hoch ist.

Die Überlastung der einzelnen ASD-Mitarbeiter führt teilweise zu krankheitsbedingten Personalausfällen.

Die Empfehlung der Organisationsuntersuchung ist das Einrichten von zusätzlich 3,65 VzE für den Stellenplan 2020, um die dargestellten Wechselwirkungen zu durchbrechen. Die neue VzE-Gesamtzahl führt dann zu einer geplanten durchschnittlichen Belastung von 40 Fällen je VzE.

zu 2.

Einrichtung und Finanzierung von zusätzlichen 4,0 VzE (1x Facharzt/Fachärztin für Hygiene, 1x Sachbearbeiter/in Verwaltung Hygiene, 2x Gesundheitsaufseher/in) ab dem 01.10.2020 im Haushaltsplan/ Stellenplan 2020 ff. um auf die derzeit anhaltende (CORONA-Virus) und auch zukünftig wiederkehrende epidemiologische Lagen im vollen Umfang die qualitative Sicherstellung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Standards im Rahmen der Eindämmung gewährleisten zu können. Um eine vollständige Kontaktverfolgung zu ermöglichen, soll in den örtlichen Gesundheitsdiensten, Beschluss der Bundeskanzlerin vom 15.04.2020 (siehe Anlage) ein Team von 5 Personen pro 20.000 Einwohnern geschaffen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation rund um Sars-CoV-2 (COVID 19) und einer möglichen „zweiten Welle“ sowie für zukünftige epidemiologische Herausforderungen, wie bspw. die Erweiterung der Meldepflichten oder das Masernschutzgesetz (Erfassung, Anschreiben incl. OWI-Verfahren) sowie der Änderung der Trinkwasserverordnung ist im FB 53 eine zielgerichtete und für nachhaltige Personalanhebung und -unterstützung notwendig. Die zukünftig notwendigen gesundheitsbehördlichen Maßnahmen (z.B. Prüfung Hygienekonzepte, Koordinierung von Quarantäneanordnungen, Bürgeranfragen, Unterstützung bei der Durchsetzung der Umgangsverordnung des Landes etc.) sind mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Die kurzfristigen Personalunterstützungen (verwaltungsintern und durch die Bundeswehr) stehen dauerhaft nicht zur Verfügung. Für den Fall einer zweiten Infektionswelle (v.a. durch Reiserückkehrer, Nichteinhaltung der Umgangsverordnung) sowie die Durchsetzung der infektionsschutzrechtlich ordnungsbehördlichen Maßnahmen (v.a. Kontrollen und anschließende Verwaltungsverfahren) ist eine Personalaufstockung im FB 53 durch Gefahr im Verzug zwingend erforderlich.

Ziel soll die qualitative Sicherstellung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Standards im Rahmen der Eindämmung der bisherigen und zukünftigen Infektionswellen sein. Diese sind u.a. Nachverfolgung von Infektionsketten und Durchsetzung ordnungs- sowie infektionsschutzrechtlicher Maßgaben und Maßnahmen (Einhaltung Kontaktlisten, Einhaltung der Maßgaben der Umgangsverordnung etc., Anordnung und Durchsetzung von Quarantänemaßnahmen, Unterstützung bei pandemiebedingten ordnungsbehördlichen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug).